

Die Kunst, mit Kunst Steuern zu sparen!

Einige steuerliche Anmerkungen zu Kunstgegenständen

Im Laufe eines Lebens kann man beispielsweise durch Erben und durch bewusstes Kaufen Eigentümer von Kunstgegenständen werden. Im späteren Leben sollte man sich dann Gedanken machen, was mit diesen Kunstgegenständen geschehen soll. Sollen sie auf die nächste Generation übertragen werden? Oder vielleicht – mangels geeigneter Erben – einer gemeinnützigen Stiftung zugewendet werden?

Der Gesetzgeber hat – unter bestimmten Voraussetzungen – Regelungen erlassen, die eine Vererbung von Kunstgegenständen oder die Zuwendung an eine Stiftung erheblich begünstigen.

Welche Erbschaftsteuerbefreiungen gibt es für Kunstgegenstände?

Das Erben von Kunstgegenständen ist nur zu 40 Prozent erbschaftsteuerpflichtig, wenn – neben weiteren Voraussetzungen – zur Erhaltung des Kunstgegenstandes ein „öffentliches Interesse“ besteht. Der Nachweis, dass es sich um einen „Kunstgegenstand“ handelt und die „Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt“, kann beispielsweise von einem vereidigten Sachverständigen erbracht werden.

Darüber hinaus kann eine vollständige Erbschaftsteuerbefreiung gewährt werden, wenn der Kunstgegenstand der Denkmalpflege unterstellt wird und sich 20 Jahre im Familienbesitz befindet oder in das „Verzeichnis national wertvoller Kulturgüter“ eingetragen ist.

Diese erbschaftsteuerliche Privilegierung könnte bei größeren Vermögen sicher für den Erwerb von Kunstgegenständen in das Anlageportfolio der Familie sprechen.

Zuwendung an eine gemeinnützige Stiftung

Der Kunstgegenstand kann alternativ auch an eine Stiftung gegeben werden und so für die Allgemeinheit bewahrt werden. Das Hinzustiften in das Grundvermögen einer gemeinnützigen Stiftung wird in Ihrer Einkommensteuererklärung als Sonderausgabe berücksichtigt. Der Wert kann auf Antrag im Jahr der Zuwendung voll oder beliebig gleichmäßig oder unterschiedlich hoch in den darauffolgenden neun Jahren angesetzt werden.



Beispiel:

Eine Ärztin bringt Kunstgegenstände im Wert von 50.000 Euro in eine gemeinnützige Stiftung ein. Bei weiteren Einkünften und einem Einkommensteuersatz (inkl. Soli) von 44,31 Prozent kann sie hierdurch gut 22.155 Euro Einkommensteuer sparen.

Kann man mit Kunstgegenständen seine Erbschaftsteuerschuld begleichen?

Der Gesetzgeber lässt – wiederum unter bestimmten Voraussetzungen – seit Anfang der 90er Jahre zu, dass Erbschaftsteuerschulden durch die Hingabe von Kunstgegenständen beglichen werden können. In Frankreich besteht diese Möglichkeit schon länger:

Als Pablo Picasso am 8. April 1973 im Alter von 91 Jahren verstorben ist, soll er mehrere zehntausend Skizzen, Skulpturen und Gemälde hinterlassen haben. Ein Testament hatte er nicht verfasst. Die Erben haben Ihre Steuerschuld mit Gemälden Picassos und anderen Gemälden aus seiner Sammlung, wie Bildern von Henri Matisse und Henri Rousseaus, beglichen. Diese Kunstgegenstände bildeten die Grundlage für das „Musée Picasso“ in Paris.

Dr. Jörg Schade, Dipl.-Kfm.,
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und
Stefan Barsch, Dipl.-Kfm.,
Steuerberater,
beide BUST-Steuerberatungsgesellschaft mbH, Hannover